



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Verbraucherschutz

MiFID II – die wichtigsten Änderungen für Anleger



Im Januar 2018 ist das Wertpapierhandelsrecht an vielen Stellen geändert worden. Davon sind auch Sie als Privatkundinnen und -kunden betroffen, wenn Sie in Finanzinstrumente anlegen. Grund für die Änderungen war die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive), die in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Seit dem 3. Januar 2018 werden die neuen Regelungen angewendet, und es gibt seitdem für den Handel mit Finanzinstrumenten eine Vielzahl neuer Vorgaben – mit Blick auf die Finanzmarktinfrastruktur und auf die Organisations- und Wohlverhaltenspflichten. Diese Pflichten gehen Sie als Kunden direkt an: Es geht dabei nämlich vor allem um den Vertrieb, den Verkauf und die Beratung. Die MiFID II stärkt Ihnen hierbei den Rücken.

Dies sind die wichtigsten Änderungen für Anleger im Überblick:

Besser geschützt durch Zielmarktbestimmung

Finanzinstrumente oder strukturierte Einlagen sollen nur noch den Kundengruppen angeboten werden, zu deren Bedürfnissen sie passen. Der Hersteller eines Produktes muss daher zunächst festlegen, für welchen Zielmarkt, also für welche Kunden, er sein Produkt entwerfen will. Dazu muss er mindestens die folgenden fünf Kriterien beachten:

- Kundenkategorie (Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden
- finanzielle Situation und Verlusttragfähigkeit des Kunden
- Risikotoleranz des Kunden
- Anlageziele und Bedürfnisse des Kunden

Das Vertriebsunternehmen muss den Zielmarkt, den der Hersteller vorgegeben hat, kritisch prüfen, mit Blick auf seinen Kundenstamm konkretisieren und die Vorgaben im Vertrieb umsetzen. Ein Finanzinstrument soll im Regelfall nicht an Kunden außerhalb des Zielmarkts vertrieben werden. Abweichungen muss das Vertriebsunternehmen begründen. Es muss auch für jedes angebotene Finanzinstrument regelmäßig prüfen, ob es zu den Bedürfnissen der jeweiligen Kundengruppe passt. Sollte dies nicht oder nicht mehr der Fall sein, gibt es mehrere Möglichkeiten: Beispielsweise könnte der Vertrieb eingestellt werden, Hersteller und Vertrieb könnten einen neuen Zielmarkt festlegen, und der Hersteller könnte sein Produkt anpassen.

Ist das Produkt für Sie geeignet?

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Ihnen für jedes Beratungsgespräch – ob in der Filiale, am Telefon oder bei Ihnen zu Hause – eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen. Je nachdem, auf welchem



Wege Sie kommunizieren, erhalten Sie diese Erklärung elektronisch oder auf Papier. Darin erläutert Ihnen der Dienstleister, wie er die Beratung auf Ihre Präferenzen, Anlageziele und weiteren Merkmale abgestimmt hat.

Die Geeignetheitserklärung gibt Ihnen einen Überblick über die Empfehlungen, die Sie erhalten haben. Sie müssen vor allem Ihren Zielen und persönlichen Umständen gerecht werden, auch was die Dauer der Anlage angeht.

Tipp:

Wichtig ist, dass Sie vor Vertragsabschluss die Gründe der Empfehlung nachvollziehen können, denn Sie sollen Ihre Anlageentscheidung auf einer soliden Basis treffen können. Dabei soll Ihnen die Geeignetheitserklärung helfen. Fallen Ihnen Ungereimtheiten auf und sind Ihre Angaben nicht treffend wiedergegeben, haken Sie nach!

Aufgezeichnete Kommunikation

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind nun auch zum *Taping* verpflichtet: Sie müssen alle Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation aufzeichnen, die einen Bezug zu einem Wertpapierauftrag haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Anlageberatung handelt oder ob es um den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren geht, bei dem keine Anlageberatung stattfinden muss.

Durch die Aufzeichnung lässt sich im Streitfall der Verlauf eines Gesprächs nachweisen. Die Aufsicht kann anhand der Aufzeichnungen prüfen, ob die Dienstleister die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Die Aufzeichnungen müssen sicher aufbewahrt werden, so dass Dritte nicht darauf zugreifen können.

Die Unternehmen dürfen sie nur den Kunden selbst und den Aufsichts- bzw. Strafverfolgungsbehörden herausgeben. Auch innerhalb der Bank ist der Zugriff begrenzt: Nur eindeutig benannte Personen haben Zugang. Außerdem müssen die Aufzeichnungen grundsätzlich nach fünf Jahren gelöscht werden.

Die Wertpapierdienstleister müssen Sie übrigens darüber informieren, dass sie die Kommunikation mit Ihnen aufzeichnen. Wenn Sie dies nicht möchten, können Sie widersprechen. Dann darf allerdings das Unternehmen Sie nicht mehr telefonisch oder per elektronischer Kommunikation beraten. Es darf von Ihnen auch keine beratungsfreien Aufträge per Telefon oder Internet mehr annehmen. Dessen sollten Sie sich bewusst sein, wenn Sie widersprechen.



Kosten transparent machen

Bevor Sie ein Geschäft abschließen, müssen Sie wissen, wie hoch die Kosten voraussichtlich ausfallen werden. Wertpapierdienstleister müssen daher ihren Kunden im Vorhinein Informationen über alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung stellen. Neu ist, dass sie

dabei jetzt grundsätzlich nach den Kosten für das Finanzinstrument und für die Dienstleistungen differenzieren müssen.

Man muss Sie über die Gesamtkosten informieren und darüber, wie diese sich auf die Rendite auswirken. Wenn Sie es wünschen, muss Ihnen das Unternehmen außerdem eine detaillierte Aufstellung aushändigen, die nach den einzelnen Posten gegliedert ist.

Anschließend müssen die Unternehmen in einer laufenden Geschäftsbeziehung jährlich nachträgliche Kosteninformationen bereitstellen, wenn sie das Finanzinstrument empfohlen oder angeboten haben. Darin müssen sie die Kosten angeben, die auf Ihren konkreten Anlagebetrag tatsächlich angefallen sind.

Ihre Kosten werden damit transparenter, so dass Sie besser beurteilen können, ob eine Anlage rentabel ist.

Impressum

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Gruppe Kommunikation / Abteilung Verbraucherschutz
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Fon: +49 (0)228 4108-0

Fax: +49 (0)228 4108-1550

Verbrauchertelefon: 0 800 2 100 500

(in Deutschland kostenfrei aus allen Netzen)

www.bafin.de

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bonn und Frankfurt am Main | März 2018

Fotos

© Sepy/fotolia.com